

Darlehen und Schuldscheine im Frankenreich (6. bis 9. Jahrhundert)

Kontakt

Dr. Horst Löblein,
Universität Hamburg,
Fachbereich Geschichte,
Überseering 35 #5,
D-22297 Hamburg,
horst.loesslein@uni-hamburg.de

Dr. Christoph Walther,
Universität Hamburg,
Fachbereich Geschichte,
Überseering 35 #5,
D-22297 Hamburg,
christoph.walther@uni-hamburg.de

Abstract Loans and credit relations are only very rarely subject of narrative sources from the early Middle Ages. Only Gregory of Tours mentions individuals taking out loans in the *regnum Francorum*. According to him, these loans were secured by the issuance of *cautiones*, promissory notes, which the creditor kept for safekeeping until the debt was repaid. Unfortunately, *cautiones* were only of interest until the loan was repaid and thus were not archived but destroyed. However, ten of these promissory notes have survived as *formulae* (anonymized documents that served as models of how to compose corresponding charters or letters) in West Frankish collections. These can be used to draw a colourful picture of early medieval credit relations. While the loans are always quantified in monetary terms, the pledges of collateral reveal a wide range of possibilities, ranging from personal services to the temporary transfer of land. The latter are closely intertwined with the payment of interest, for example, when the creditor is allowed to keep the crops of the land. At the same time, collateral pledges, such as the obligation to perform regular services, can also be used to draw conclusions on the social backgrounds of the debtors as well as the creditors, revealing the importance of the neighborhood for local credit relations.

Keywords Loan; Promissory Note; Early Middle Ages; Credit Relations; Collateral

1 Kredite bei Gregor von Tours

Informationen zu Krediten im frühen Mittelalter sind rar gesät.¹ Für das Frankenreich erwähnt lediglich Gregor von Tours († 594) Darlehen in zwei Episoden der ‚*Libri historiarum X*‘. In Buch III berichtet Gregor, dass Bischof Desiderius von Verdun († 554) sich von König Theudebert I. († 547/548) 7.000 *aurei* zur Förderung von Handel und Gewerbe seiner Stadt geliehen habe.² Das Darlehen selbst spielt keine weitere Rolle – es dient dazu, den Einsatz des Bischofs für die ihm Anvertrauten und die Güte des Königs herauszustellen. Der Bericht enthält dennoch ein interessantes Detail: Laut Gregor versprach Desiderius dem König die Rückzahlung des Darlehens „samt gesetzlich zulässigem Zins“ (*pecuniam tuam cum usuris legitimis reddimus*). Diesen Zins kannte das im Frankenreich weit verbreitete römische Recht als *legitima centesima*,³ der üblicherweise 12,5 Prozent als zulässigen Höchstsatz vorsah.⁴ Die Kirche lehnte die Erhebung von Zinsen seit dem Wucherverbot des Konzils von Nikäa zwar ab,⁵ doch weist Gregors selbstverständlicher Umgang mit Zins darauf hin, dass die Erhebung von Zinsen allgemein akzeptiert war. Interessant ist, dass sich offenbar auch der *fiscus* mit großen Summen im Kreditgeschäft betätigte.

In Buch VII berichtet Gregor für 584 vom unglücklichen Ende einer Darlehensbeziehung: Der Jude Armentarius – der einzige bekannte jüdische Geldverleiher dieser Zeit⁶ – war nach Tours gekommen, um Schulden einzutreiben, die der ehemalige Graf Eunomius und der ehemalige *vicarius* Iniuriosus bei ihm aufgenommen hatten: *Praesenti quoque anno Armentarius Iudaeus [...] ad exegendas cautionis, quas ei propter tributa publica Iniuriosus ex vecario, ex comite vero Eonomius deposuerant, Toronus advenit*. Statt das Geld zurückzuzahlen, lockte Iniuriosus Armentarius jedoch in sein Haus und erschlug ihn.⁷ Iniuriosus und

1 Allgemein zum Kreditwesen im frühen Mittelalter Siems 1992. Mit Schwerpunkt auf den italienischen Verhältnissen vgl. Bougard 2010.

2 Gregor von Tours: *Libri X*, III, 34, S. 129f. Zu dieser Stelle vgl. auch Siems 1992, S. 409f.

3 Vgl. Siems 1992, S. 592–612.

4 Vgl. ebd., S. 591–646.

5 Vgl. dazu die Zusammenschau ebd., S. 500–591.

6 Jüdische Händler und Kaufleute sind im Frankenreich des 6. und 7. Jhs. gut belegt, vgl. Verhulst 1970, S. 17f.; zu Juden im Gallien des 6. Jhs. Stemberger 2019, S. 356–360. Armentarius ist jedoch der einzige bekannte Geldverleiher. Gregor von Tours: *Libri X*, VII, 23, S. 344 erwähnt weiterhin, dass Armentarius auch dem Tribun Medardus Geld geliehen hatte (*Loquebantur [...], Medardum tribunum in hoc scelere mixtum fuisse, eo quod et ipse a Iudaeo pecuniam mutuassit*). Armentarius' Religion spielt für Gregor im Folgenden auch keine Rolle. Zu Gregors Einstellung gegenüber Juden Quenehen 2009 (zu Armentarius insbes. S. 122) und ders. 2010, insbes. S. 109.

7 Gregor von Tours: *Libri X*, VII, 23, S. 343f. Für eine deutsche Übersetzung vgl. Gregor von Tours: *Zehn Bücher Geschichten*, Bd. 2, S. 119–121. Der Name des Mörders kann als

Eunomius hatten sich das Geld „wegen öffentlicher Abgaben“ (*propter tributa publica*) geliehen. *Comites* und *vicarii* waren in fränkischer Zeit dafür verantwortlich, Abgaben und Steuern einzutreiben.⁸ Wie zuvor die römischen Kurialen waren die fränkischen Amtsträger haftbar, sollten die eingetriebenen Steuern hinter den Erwartungen der Steuerlisten zurückbleiben. Differenzen mussten aus dem Privatvermögen gedeckt werden.⁹ Die Darlehen, für die sich Eunomius und Iniuriosus an einen offenbar ortsfremden Geldverleiher wandten (*Armentarius* kam zur Schuldeneintreibung nach Tours), sind sicher in diesem Zusammenhang zu sehen und fallen damit in die Zeit vor ihrer Absetzung.¹⁰ Mit dem Amtsverlust und den damit verbundenen Einbußen an Einkünften – ein Drittel der Steuern und Abgaben stand den Amtsträgern zu¹¹ – dürfte den beiden Schuldnern die Rückzahlung des Darlehens schwerkelfallen sein, so dass man zum Mord griff, um sich der Schulden zu entledigen. Gregor erzählt überdies, dass Iniuriosus dem Opfer versprochen hatte, ihm nicht nur das geliehene Geld, sondern auch die Zinsen auszuhändigen (*de reddendo pecuniae fenore cum usuris*). Es findet sich also wieder eine Zinsvereinbarung. Bemerkenswert ist zudem ein weiteres Detail in Gregors Schilderung: *Armentarius* kam nach Tours, um *cautiones* geltend zu machen. Um ebendiese *cautiones*, ihre Überlieferung, ihren Aufbau, ihre rechtliche Bedeutung sowie die aus ihnen ableitbaren Schlüsse über Schuldner und Gläubiger soll es in diesem Beitrag gehen.

‚der Unrecht Tuende‘ oder ‚der Gewalttätige‘ gelesen werden; Staub 2021. Als Bischof von Tours (573–594) hat Gregor die Ereignisse selbst miterlebt oder aus erster Hand erfahren; vgl. Gregor von Tours: Zehn Bücher Geschichten, Bd. 1, S. XXV. Vielleicht war Gregor aus tagespolitischen Gründen gezwungen, den Namen des Täters zu verschweigen. *Iniuriosus* ist als Name aber durchaus belegt: Pietri u. Heijmans 2013, S. 1046–1049, verzeichnen sechs *Iniuriosi*, zu denen neben dem Mörder (S. 1048) ein Senator, ein Bischof und ein Abt gehören. Der Name des Gläubigers *Armentarius* ist *argentarius* („Geldverleiher“) ähnlich, vielleicht ist hier aus einem jüdischen Geldverleiher (*argentarius Iudaeus*) im Lauf der Überlieferung ein Jude namens *Armentarius* geworden. In den nahezu 40 erhaltenen Handschriften findet sich allerdings nur *Armentarius*. Der Name selbst ist nicht ungewöhnlich; Pietri u. Heijmans 2013, S. 203–209, verzeichnen für die Jahre 314–614 mit dem Ermordeten (S. 209) insgesamt acht *Armentarii*.

8 Vgl. Kaiser 1979, S. 6.

9 Vgl. ebd., S. 6f.; Weidemann 1982, S. 328f.

10 Eunomius war ab 580 Graf; vgl. Gregor von Tours: Libri X, V, 47, S. 257 und 49, S. 260; Pietri u. Heijmans 2013, S. 693. Der Zusatz *ex* kennzeichnet das Herausbewegen einer Sache aus ihrer früheren Natur, das zuvor offenbar ausgeübte Amt wurde nun nicht ausgeübt; vgl. auch Pietri u. Heijmans 2013, S. 1048. Die Gründe für den Amtsverlust sind unbekannt.

11 Vgl. Durliat 1990, S. 136–139.

2 *Cautiones und formulae*

Schon in der Spätantike bezeichnete *cautio* häufig einen Schuldschein.¹² Um solche Schuldscheine handelte es sich sicher auch bei den *cautiones*, die Armentarius mit nach Tours brachte.¹³ Dass in fränkischer Zeit Schuldscheine existierten, ist nicht überraschend, liegen die Wurzeln des frühmittelalterlichen Urkundenwesens bekanntermaßen in dem des spätantiken Römischen Reiches.¹⁴ Angesichts der Überlieferungsproblematik für diese Zeit ist es wenig verwunderlich, dass keine *cautiones* im Original erhalten sind.¹⁵ Neben die üblichen Probleme frühmittelalterlicher Überlieferung tritt hier zusätzlich das Problem der Archivierungswürdigkeit. Aufbewahrt wurden in der Regel Dokumente, die über längere Zeit hinweg von Wert waren, also vor allem Dokumente, die den Besitz von Gütern oder die Gewährung bestimmter Rechte betrafen. Die Bedeutung von Schuldscheinen dagegen erlosch mit der Rückzahlung der Schuld, so dass sie nur vorübergehend aufbewahrt wurden.¹⁶ Erhalten sind *cautiones* nur als sogenannte Formeln, anonymisierte Dokumente, die aufbereitet wurden, um als Muster dafür zu dienen, wie entsprechende Schriftstücke zu verfassen waren.¹⁷ Namen, Datierungen und Mengenangaben sind in diesen zumeist durch Platzhalter ersetzt, die eigentliche Struktur der Dokumente und ihr Inhalt wurden jedoch nicht angetastet.¹⁸ Formeln waren keine vorgefertigten und zur Reproduktion bestimmten Vorlagen, sondern Exempel, an denen sich Schreiber für die Abfassung neuer Dokumente orientieren konnten. Sie gaben dem Benutzer geeignete Wendungen und wiederkehrende

12 Die *cautio* löste im spätantiken römischen Recht im Westen die Stipulationsurkunde als Schuldschein ab. Vgl. Kaser 1975, S. 377–380; Gröschler 2006; Bange 2014, S. 73–82. Für antike Schuldscheine vgl. etwa Corpus Iuris Civilis, Dig. 12, 1, 40, S. 161 f.; 45, 1, 126, 2, S. 732; Chartae Latinae Antiquiores, Nr. 1207, S. 2 f.

13 Daneben finden sich unter der Bezeichnung *cautio* in fränkischer Zeit auch Schreiben, mit denen sich eine Person nach einer Verurteilung wegen eines Vergehens in die Knechtschaft des Geschädigten begab (Formulae Salicae Bignonicae 14 und 27, in: Formulae Merowingici et Karolini aevi, S. 233, 237 f.) sowie Schreiben, mit denen Unterwerfung und zukünftiges Wohlverhalten zugesichert wurden; vgl. Gregor von Tours: Libri X, VIII, 7, S. 376.

14 Vgl. Classen 1977.

15 Zur Quellenlage vgl. Quellen zur Geschichte der Franken und der Merowinger, S. 19–35.

16 Zeugnisse für die zwischenzeitliche Archivierung von *cautiones* in öffentlichen und privaten Archiven finden sich in Italien. Vgl. dazu Bougard 2010, S. 441 f. mit den entsprechenden Quellenverweisen. Zur italienischen Überlieferung von Schuldurkunden, die mit dem Ende des 8. Jhs. einsetzt, vgl. auch Brunner 1877, S. 528–532.

17 Vgl. Rio 2009, S. 20. Es handelt sich hierbei um die bislang umfangreichste und detaillierteste Studie zu den frühmittelalterlichen Formelsammlungen.

18 Vgl. ebd. Die in den Formelsammlungen überlieferten *cautiones* sind also Dokumente, die es mit einiger Sicherheit in dieser oder ähnlicher Form einmal gegeben hat.

Formulierungen an die Hand.¹⁹ Überliefert sind solche *formulae* zumeist in eigenen Sammlungen, in denen einzelne Formeln zusammengestellt wurden. Entscheidend für die Aufnahme von Dokumenten in eine Formelsammlung war der praktische Nutzen.²⁰

Formeln mit Kreditbezug sind in den Sammlungen aus Angers, Tours und Sens sowie in den unter dem Namen Marculf überlieferten Formelbüchern erhalten geblieben.²¹ Das wohl älteste Material²² stammt aus den Marculf-Büchern, die auf die Mitte des 7. Jahrhunderts datieren. Es umfasst drei *cautiones* (Marculf II, 25–27) und eine *evacuaturia* für eine unauffindbare *cautio* (Marculf II, 35). Die Sammlung aus Angers entstand wohl Ende des 7. Jahrhunderts und bietet drei *cautiones* (Angers 22, 38 und 60), eine weitere *evacuaturia* für eine *cautio* (Angers 18) und ein *mandatum* zur Schuldeneintreibung (Angers 48). Die Sammlung aus Tours entstand im dritten Viertel des 8. Jahrhunderts und enthält eine *cautio* (Tours 13) sowie nochmals die *evacuaturia* der Marculf-Sammlung (Tours 44). Am Ende der Handschrift Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. Lat. 1050 (fol. 164r–164v) sind außerdem mehrere Formeln erhalten geblieben, die spätestens Mitte des 9. Jahrhunderts nach Vorlagen aus der Tours-Sammlung umgearbeitet wurden (Tours-Überarbeitung).²³ Die Formeln aus Sens schließlich stammen aus der Zeit Karls des Großen.²⁴ Sie enthalten zwei *cautiones* (Cart. Sen. 3 und 48), eine

19 Zum Verhältnis von Formeln und neuen Urkunden vgl. ebd., S. 27–33.

20 Ebd., S. 25.

21 Sämtliche genannten Formelsammlungen sind in der gesammelten ‚Formulae‘-Ausgabe *Formulae Merovingici et Karolini aevi* ediert: Angers S. 1–25; Marculf S. 32–112; Tours S. 128–165; Sens S. 182–211. Im Rahmen des von der Universität Hamburg in Zusammenarbeit mit der Hamburger Akademie der Wissenschaften durchgeführten Langzeitvorhaben ‚Formulae – Litterae – Chartae‘ entstehen derzeit neue kritische Editionen und kommentierte Übersetzungen der fränkischen Formelsammlungen: <https://www.formulae.uni-hamburg.de/das-projekt.html> (Zugriff: 24.05.2022). Online bereits zugänglich sind die Formelsammlung aus Angers, die Formelsammlung des Marculf und die Formelsammlung aus Tours mit ihrer Überarbeitung: <https://werkstatt.formulae.uni-hamburg.de/> (Zugriff: 24.05.2022). Marculf, Angers und Tours sind im Folgenden nach der Neuedition zitiert; die Formeln aus Sens (Cart. Sen.) nach der Ausgabe *Formulae Merovingici et Karolini aevi*. Neben den fränkischen Formeln gibt es noch zwei Formeln aus dem westgotischen Spanien (Form. Wis. 38 und 44), die jedoch erst in späterer Zeit zusammengestellt wurden; vgl. Córcoles Olaitz 2008, S. 201 f. Diese sind hier aufgrund der kulturellen, politischen und historischen Unterschiede zwischen dem Frankenreich und dem Reich der Westgoten nicht relevant. Die ‚Formulae Wisigothicae‘ sind in der Ausgabe *Formulae Merovingici et Karolini aevi*, S. 572–595, ediert.

22 Die Datierungen für Marculf, Angers und Tours folgen der in Vorbereitung befindlichen Druckausgabe der Neuedition.

23 Zur Handschrift vgl. Rio 2009, S. 268 f. Die Formeln aus der vatikanischen Handschrift sind hinter der Formelsammlung aus Tours als *Appendix* in der Ausgabe *Formulae Merovingici et Karolini aevi*, S. 162–165, ediert. Eine Neuedition ist online zugänglich: <https://werkstatt.formulae.uni-hamburg.de/> (Zugriff: 05.07.2022).

24 Vgl. Zeumer 1881, S. 74.

evacuaturia (Cart. Sen. 24) sowie ein Unterwerfungsschreiben nach Unfähigkeit zur Rückzahlung (Cart. Sen. 4).

Dass Schuldscheine durchaus weit verbreitet waren, zeigt auch die Übernahme in andere Sammlungen. So nahm das Kloster Flavigny die Schuldscheine aus der Tours- und der Marculf-Sammlung in sein eigenes Formelmaterial auf.²⁵ All diese Sammlungen stammen aus dem Westen des Frankenreiches. Obgleich westfränkisches Formelmaterial auch rechts des Rheins rezipiert wurde, gibt es keinen Hinweis auf ein Interesse an den Schuldscheinen.²⁶ Überliefert sind entsprechende Formeln nur in westfränkischen Handschriften.²⁷ Zeugnisse für Schuldscheine gibt es damit ausschließlich für das fränkische Reich westlich des Rheins, insbesondere aus dem Loiretal und dem Pariser Becken.²⁸

3 Aufbau und Inhalt der *cautiones*

Alle zehn *cautiones*²⁹ folgen über die verschiedenen Formelsammlungen hinweg demselben Muster. Ausgestellt werden sie vom Schuldner, der den Schuldschein zumeist als persönliches Schreiben an den Gläubiger formuliert³⁰ und diesen als

25 Formelmaterial aus Flavigny ist in zwei unterschiedlichen Zusammenstellungen erhalten. Beide Sammlungen enthalten jeweils Marculf II, 25–27 und Tours 13 (Kopenhagen, Kongelige Bibliotek, Fabric. 84, fol. 17v–19v; Paris, Bibliothèque Nationale de France, Lat. 2123, fol. 115vb–116ra und 148rb–148vb). Die Kopenhagener Handschrift bietet zudem auch die gemeinsame *evacuaturia* Marculf II, 35 / Tours 44 (fol. 19v–20r).

26 Die Marculf-Sammlung wurde auch auf der Reichenau rezipiert; vgl. *Formulae Merovingici et Karolini aevi*, S. 343–345, 355 f. und 359. Die Reichenauer Handschriften (Karlsruhe, Badische Landesbibliothek, Aug. perg. 112 und St. Gallen, Stiftsbibliothek, 550) mit Marculf-Material enthalten jedoch keinen Hinweis auf die *cautiones* oder die *evacuaturia*.

27 Fulda, Hessische Landesbibliothek, D1 (Angers); Kopenhagen, Kongelige Bibliotek, Fabric. 84 (Marculf und Tours); Paris, Bibliothèque Nationale de France, Lat. 2123 (Marculf und Tours); Paris, Bibliothèque Nationale de France, Lat. 4409 (Tours); Paris, Bibliothèque Nationale de France, Lat. 4627 (Marculf und Sens); Paris, Bibliothèque Nationale de France, Lat. 10756 (Marculf und Tours); Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. Lat. 852 (Tours); Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. Lat. 1050 (Toursüberarbeitung); Warschau, Universitätsbibliothek, 1 (Tours). Eine Übersicht der Handschriften mit Inhaltsangaben bietet Rio 2009, S. 241–271.

28 Eine Sammlung von Formelmaterial aus Bourges (Leiden, Universitätsbibliothek, BPL 114), die nahezu das gesamte Marculf-Material enthält, hat die *cautiones* und die *evacuaturia* offenbar bewusst ausgelassen. Die Sammlung besitzt eine auffällige Lücke von Marculf II, 25 bis II, 35; vgl. Rio 2009, S. 95. Der Text springt mitten auf der Seite (fol. 156r) von Marculf II, 24 auf Marculf II, 36.

29 Angers 22, 38 und 60; Marculf II, 25–27; Tours 13, Toursüberarbeitung 1; Cart. Sen. 3 und 48.

30 Ausnahmen hiervon sind Angers 22 und 60. Angers 22 beginnt zwar in der ersten Person, nennt aber keinen Adressaten und wechselt erst mit der Beschreibung des Pfandes in die

dominus,³¹ als *frater*³² oder als *dominus* und *frater*,³³ gelegentlich ergänzt um Possessivpronomina³⁴ oder ehrende Epitheta,³⁵ anspricht.³⁶ Die Anrede *dominus* darf nicht als Zeichen einer tatsächlichen Abhängigkeit des Schuldners gedeutet werden, sondern stellte ein Zeichen der Höflichkeit dar und lässt keinen Rückschluss auf ein besonderes Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger zu.³⁷ Inhaltlich lassen sich die *cautiones* in drei Teile gliedern. Im ersten Teil wird das als *beneficium* („Wohltat“) bezeichnete Darlehen hinsichtlich seines Wertes und der Form seiner Auszahlung beschrieben.³⁸ Als Wertmaßstäbe finden sich Angaben wie Unzen,³⁹ Pfund⁴⁰ oder auch *solidi*.⁴¹ Ausgezahlt wurde zumeist in Silber,⁴² in zwei Formeln aus Sens ergänzt um *amactum*, wohl aus anderem Material geprägte Münzen.⁴³ In zwei Marculf-Formeln wird dagegen lediglich auf *solidi* verwiesen,⁴⁴ so dass hier wohl tatsächlich an eine Auszahlung des Darlehens in Goldmünzen zu denken ist.

Dieser Befund ordnet sich zeitlich in etwa in die Entwicklung des merowingischen Münzwesens ein. Bis in die 670er Jahre hinein scheinen vor allem *tremissi* (Drittelsolidi) geprägt worden zu sein, wenn auch gegen Ende der Goldgehalt dieser Münzen stark abgenommen hatte. Sie wurden um 670–675 durch neue silberne

persönliche Ansprache. Angers 60 beginnt unpersönlich in der dritten Person und wechselt nach der Beschreibung des Darlehens in die persönliche Ansprache.

31 Marculf II, 25 und 26.

32 Tours 13; Cart. Sen.24.

33 Angers 38; Marculf II, 27; Cart. Sen. 3 und 48.

34 Marculf II, 25 (*domino mihi*) und 26 (*domino suo*; der Rest der *cautio* ist in der ersten Person abgefasst).

35 Angers 38 und Tours 13 qualifizieren den Kreditgeber als *magnificus*, Marculf II, 27 als *propitius*.

36 Angers 18 ist ohne Adresse komplett in der dritten Person gehalten.

37 Gläubiger nutzten bei von ihnen an den Schuldner ausgestellten Dokumenten dieselbe Anrede; vgl. Marculf II, 35.

38 Eine Ausnahme stellt Tours 13 dar, in welcher das Darlehen nicht weiter spezifiziert wird. In Toursüberarbeitung 1 fehlt wegen Textverlust dieser Teil der *cautio*.

39 Angers 38 und 60.

40 Marculf II, 25. In Kopenhagen, Kongelige Bibliotek, Fabric. 84 (fol. 18v) und Paris, Bibliothèque Nationale de France, Lat. 2123 (fol. 148rb) ist das *libera de argento* durch *solidos tantos* ersetzt.

41 Angers 22; Marculf II, 26 und 27; Cart. Sen. 3 und 48.

42 Angers 38 und 60 (*argento uncias*); Marculf II, 25 (*libra de argento*); Angers 22 (*argento solidus tantos*); Cart. Sen. 3 (*argento vel amacto tuo valente solidos*) und 48 (*argento vel amacto valentes solidos tantos*).

43 Baader 1967. Zu solchen kleineren Gebrauchsmünzen vgl. Rovelli 2018, S. 84f.

44 Marculf II, 26 und 27; zusätzlich Marculf II, 25 in Kopenhagen, Kongelige Bibliotek, Fabric. 84 und Paris, Bibliothèque Nationale de France, Lat. 2123; vgl. Anm. 40.

denarii abgelöst,⁴⁵ die im Zuge karolingischer Reformen der Münzprägung unter Pippin dem Jüngeren und Karl dem Großen hinsichtlich Größe, Gewicht und Silbergehalt nochmals neue Standards erhielten.⁴⁶ Es überrascht also wenig, dass die wohl vor der Umstellung auf den Silberdenarius entstandene Marculf-Sammlung auf *solidi* verweist, die später entstandenen Formeln dagegen auf Silber. Mit der merowingischen Umstellung auf den Silberdenarius scheint allerdings zunächst die Münzprägung keineswegs zu-, sondern vielmehr abgenommen zu haben.⁴⁷ Die karolingische Münzreform wiederum war von Bemühungen begleitet, die älteren Denominationen zu ersetzen und den Umlauf fremder Münzen einzuschränken, doch selbst Mitte des 9. Jahrhunderts waren noch unterschiedliche Typen von *denarii* im Umlauf.⁴⁸ Dies könnte die in den späteren Sammlungen verwendete allgemeine Beschreibung der Darlehenshöhe als ‚Silber im Wert von‘ erklären. Wichtig scheint die Betonung der Freiwilligkeit des Darlehens, das, oft auf eine Bitte hin,⁴⁹ vom Gläubiger gewährt (*praestare*) wird.⁵⁰ In einigen Fällen wird zudem das Einverständnis des Schuldners mit dem Darlehen und seiner Höhe eigens betont.⁵¹ In den Formeln aus Angers und Tours ist die Beschreibung des Darlehens eng mit der Feststellung der Auszahlung verknüpft.⁵²

Im zweiten Teil der *cautio* werden die vom Schuldner als Gegenleistung eingegangenen Verpflichtungen aufgeführt. Hier können vier Typen unterschieden werden: die Überlassung von Grundeigentum unter Einräumung des Nießbrauchs der Feldfrüchte,⁵³ die Verpflichtung des Schuldners zu Arbeitsdiensten gegenüber dem Gläubiger,⁵⁴ die Vereinbarung einer jährlichen Zahlung, also eines Zinses,⁵⁵ und die Gewährung eines Darlehens ohne Gegenleistung.⁵⁶ Anders als die Geschichten Gregors von Tours erwarten ließen, findet sich die Vereinbarung von Zinsen lediglich in einer einzigen Marculf-Formel, also in jener Sammlung, die Gregor zeitlich am nächsten steht. Dies muss allerdings nicht auf die mangelnde

45 Vgl. zur merowingischen Münzprägung etwa Rovelli 2018, S. 77–82.

46 Vgl. dazu Woods 2018, S. 94–99.

47 Vgl. Rovelli 2018, S. 79 f.

48 Vgl. Woods 2018, S. 97. So bemüht sich noch das Edikt von Pitres 864 darum, den neuen Denar als alleiniges Zahlungsmittel durchzusetzen.

49 Marculf II, 25; Tours 13; Cart. Sen. 3 und 48.

50 Marculf II, 26 belässt es bei der Feststellung der Geldübergabe.

51 Angers 22 und 60; Marculf II, 27.

52 In den Marculf- und Sens-Formeln wird die Auszahlung nicht eigens festgestellt, sondern durch den Gebrauch des Perfekts angezeigt.

53 Angers 22; Tours 13; Toursüberarbeitung 1; Cart. Sen. 48.

54 Angers 18 und 38; Marculf II, 27; Cart. Sen. 3.

55 Marculf II, 26.

56 Angers 60; Marculf II, 25.

Relevanz von Zinszahlungen in späterer Zeit hindeuten, denn die Formel wird auch in die im 8. Jahrhundert kompilierten Sammlungen aus Flavigny aufgenommen. Vereinbart wird in dieser Formel die jährliche Zahlung eines *triens pro solidus*.⁵⁷ Beim *triens* handelte es sich um einen Drittelsolidus und damit also um eine jährliche Verzinsung des Darlehens von 33,33 Prozent, die weit über den *legitima centesima* des römischen Rechts liegt.

Typischer scheinen dagegen die Überlassung von Grundeigentum unter Einräumung des Nießbrauchs der Feldfrüchte sowie die Verpflichtung zu Diensten gewesen zu sein, die beide an Stelle des Zinses traten. In zwei Formeln aus Angers findet sich die Qualifizierung dieser Gegenleistung als *pignus* (Pfand),⁵⁸ in Tours 13 und der von ihr abhängigen Überarbeitung ist von *opignore* (verpfänden) die Rede.⁵⁹ Bei dreien dieser vier Formeln handelt es sich um die Überlassung von Grundeigentum mit Nießbrauchrecht, bei der vierten⁶⁰ um die Verpflichtung zu Dienstleistungen. Dies dürfte sich mit dem Umstand erklären, dass in den Formeln aus Angers die Verpflichtung zu Arbeitsdiensten mit der Verpfändung des *status* des Schuldners (gemeint ist sein Rechtsstatus als Freier) einherging,⁶¹ eine Formulierung, die sich in den anderen Schuldscheinen nicht findet. Nutzpfänder waren offenbar die übliche Gegenleistung für Darlehen.

Zu den vom Schuldner eingegangenen Verpflichtungen gehören auch Vereinbarungen über die Rückzahlung des Darlehens. Hier lassen sich drei Typen unterscheiden: Der erste Typ von Darlehen ist nur in zwei Marculf-Formeln belegt, darunter jene mit der Zinsvereinbarung, und verzichtet auf ein Rückzahlungsdatum oder eine Rückzahlungsfrist,⁶² war also jederzeit rückzahlbar. Beim zweiten Typ handelt es sich um die Darlehen ohne Gegenleistung, die die nächsten Kalenden des Monats ‚Soundso‘ – gemeint ist sicher des Folgemonats – als Rückzahlungstermin bestimmten.⁶³ Bei sehr kurz laufenden Darlehen scheinen die Gläubiger also keinen Gewinn erwartet zu haben. Der dritte Typ bestimmt eine Laufzeit des Darlehens über mehrere Jahre. Ein konkretes Rückzahlungsdatum wird dabei in keinem Fall angegeben, sondern lediglich auf eine bestimmte Zahl

57 Marculf II, 26 (*Pro quos solidos post me retenuero, annis singulis per singulos solidos, singulos treantis vestris partibus esse redditurum*).

58 Angers 22 und 38.

59 Tours 13; Toursüberarbeitung 1.

60 Angers 38.

61 Ebd.: *In loco pignoris emitto vobis statum meum medietatem, ut in unaquisque septem ad dies tantis, quaecumque operem legitima mihi iuncxeris, facere debiamus*. Vgl. auch Angers 18 (*caucione inmissa habuit pro statum suum*). Derselbe Verweis auf den *status* findet sich auch in den Selbstverkäufen der Sammlung; Angers 2, 3, 19 und 25.

62 Marculf II, 26 und 27.

63 Angers 60 (*die Kalendas illas mox ventures*); Marculf II, 25 (*Kalendas illas proximas*).

von Jahren verwiesen. Der Rückzahlungstag wird sich vermutlich aus dem am Ende der *cautio* vermerkten Ausstellungsdatum ergeben haben.

Mit den Rückzahlungsbestimmungen verbunden sind auch zwei Anordnungen, die die Pflichten des Gläubigers betreffen. So hat bei der Rückzahlung grundsätzlich die Rückgabe des Schuldscheins an den Schuldner stattzufinden.⁶⁴ Die Formel Tours 13 und ihre Überarbeitung fügen dem noch hinzu, dass mit der Rückzahlung auch das Pfand zurückgegeben werden muss. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang eine in einigen Formeln⁶⁵ gebrauchte Variante der Formulierung für Rückzahlung und Rückgabe der *cautio*: Sie legt fest, dass die Rückzahlung nicht nur an den Gläubiger selbst, sondern auch an seine Erben oder aber eine Person, welcher der Schuldschein gegeben wurde, zurückzuzahlen ist.⁶⁶ Ernst LEVY führte diese Klausel auf römisches Recht zurück, nach welchem eine Schuld durch den Gläubiger an eine dritte Partei abgetreten werden konnte.⁶⁷ Vorsichtiger war Harald SIEMS, der lediglich von einer Eintreibung der Darlehensschuld durch einen Vertreter des Gläubigers ausgeht.⁶⁸ Tatsächlich findet sich ein ähnlicher Verweis auf eine dritte Partei bereits in römischen Schuldscheinen.⁶⁹ Aus fränkischer Zeit sind allerdings keine derartigen Forderungsübertragungen bekannt. In den Formelsammlungen findet sich lediglich ein Mandat, mit welchem der Gläubiger einen Mann ermächtigt, für ihn eine ausstehende Darlehensschuld einzutreiben.⁷⁰

Weitere Bestimmungen betreffen Regelungen zur Strafe bei Säumnis. Während drei Formeln auf jegliche Regelung verzichten,⁷¹ verdoppeln die übrigen Formeln die Schuldsomme (*duplum*) bei Säumnis,⁷² wobei zumeist nicht ausgeführt wird, wann diese Strafe fällig ist. Lediglich eine Formel bestimmt, dass das *duplum* bereits am Folgetag fällig ist.⁷³ Nach Toursüberarbeitung 1 wird bei Säumnigkeit zunächst die Laufzeit des Darlehens verdoppelt, wonach nun

64 Dieser Passus findet sich in allen Formeln. Marculf II, 26 und 27 sprechen allerdings von einer Pflicht des Schuldners, die *cautio* zurückzunehmen.

65 Angers 22 und 38; Marculf II, 25.

66 Hier Marculf II, 25: *vos aut heredis vestri aut cui hanc cautionem dederitis exigendam*.

67 Levy 1956, S. 154 f.

68 Siems 1992, S. 411 f.

69 Chartae Latinae Antiquiores, Nr. 1207, S. 2 f.: [...] *tibi aut p]rocuratori herediue tuo aut ad quam eas res] pertinebit*. Vgl. allerdings Corpus Iuris Civilis, Dig. 45, 1, 126, 2, S. 732 ([...] *quae dari Quintiliano heredive eius, ad quem ea res pertinebit*), wo sich *ad quam eas res* auf die Erben und nicht eine dritte Partei bezieht.

70 Angers 48.

71 Angers 22; Marculf II, 27; Cart. Sen. 48.

72 Angers 38 und 60; Marculf II, 25 und 26, Tours 13; Cart. Sen. 3. Vgl. zum *duplum* Siems 1992, S. 647 f.; Levy 1956, S. 111–117.

73 Marculf II, 25.

bei erneuter Säumigkeit entweder das *duplum* fällig ist oder das Eigentum am verpfändeten Weinberg unmittelbar an den Gläubiger übergeht.⁷⁴ Dieser unmittelbare Eigentumsübergang ist bemerkenswert. Nach römischem Recht hatte der Gläubiger bei Säumigkeit nach einmaliger Mahnung das Recht, die Pfandsache nach Ablauf einer bestimmten Frist zu veräußern. Dagegen konnte der Schuldner klagen, der die Herausgabe des Pfandes auch bei Säumigkeit verlangen konnte, wenn er innerhalb einer angemessenen Frist die Schuld beglich.⁷⁵ Das fränkische Recht kannte zwar Regelungen zur Pfändung bei Säumigkeit, doch betreffen diese nicht den Umgang mit im Rahmen von Kreditgeschäften überlassenen Pfändern, sondern Pfändungen von Fahrnis bei unbeglichenen Schulden.⁷⁶ Sollten die entsprechenden Regelungen auch auf diese Pfänder angewendet worden sein, so sprechen diese Regeln dem Gläubiger zwar das Eigentum an den Pfandsachen zu, verlangen jedoch die Eröffnung eines Verfahrens vor der Gerichtsversammlung. Die Klausel von Toursüberarbeitung 1 stellt damit einen Verzicht auf Schutzrechte des Schuldners dar – ein üblicher Vorgang im frühen Mittelalter, in welchem geschriebenes Recht eher als Leitfaden denn als unumstößliche Regel angesehen wurde.⁷⁷

4 Die rechtliche Bedeutung der frühmittelalterlichen *cautio*

Schriftlicher Dokumentation kam nach der jüngeren Forschung im Frühmittelalter ein anderer Stellenwert zu als noch in römischer Zeit. Zentral war das gesprochene Wort, das mittels ritueller Handlungen im Gedächtnis der Anwesenden verankert wurde. Die Niederschrift dieser Handlungen diente dagegen vornehmlich als Erinnerungsstütze.⁷⁸ Dies zeigt sich auch im Umgang mit Urkunden in Rechtsprozessen. Hier wurden Urkunden zwar als Beweismittel anerkannt, doch galten sie als angreifbar und mussten mit anderen Mitteln gestützt werden.⁷⁹ So verweist etwa auch die ‚Lex Ribuaria‘ auf die zentrale Rolle der Zeugen, die

74 Toursüberarbeitung 1: *Et si supradictum debitum ad ipso placito vobis non reddidi aut negligens inde apariero, praedictas res usque ad alios iamdictos annos tenere et usurpare faciatis et ego ad x expletos annos praedictum debitum in duplum reddam, quod, si hoc facere noluero, tunc ipsas res, quod in cautione dedi, iure proprietario in vestra faciatis revocare potestate vel dominatione perpetuali ad possidendi vel ad faciendi exinde in omnibus, quicquid volueritis, neminem contradicentem.*

75 Vgl. Levy 1956, S. 189–195; Kaser 1975, S. 319. In der justinianischen Gesetzgebung betrug die Frist zwei Jahre.

76 Pactus Legis Salicae 50, S. 189–195; vgl. dazu Sellert 1998, Sp. 1695–1698.

77 Vgl. dazu und zu vergleichbaren Fällen in den Formelsammlungen Rio 2009, S. 206–211.

78 Vgl. Barnwell 2011.

79 Vgl. Heidecker 1999.

die Echtheit der Urkunde im Prozess bestätigen müssen, und des Schreibers, der diese mit Eidhelfern beschwören muss.⁸⁰ Verweise auf Zeugen finden sich nur in Toursüberarbeitung 1, die die Zeichnung durch *boni homines* (Männer guten Leumunds) ankündigt.⁸¹ Das Fehlen von derartigen Verweisen in den übrigen Formeln muss allerdings nicht bedeuten, dass diese nicht von Zeugen bekräftigt wurden, da bei Formeln generell die Ankündigung der Beglaubigungsmittel und selbst Angaben zu Ausstellungsort und -datum entfallen.

Auf die Bedeutung, die den Schuldscheinen trotz dieser Einschränkungen durch die frühmittelalterliche Rechtspraxis zukommt, verweist ein anderer in den Formelsammlungen enthaltener Dokumententyp. So bestimmt eine Marculf-Formel im Zusammenhang mit den Rückzahlungsbedingungen, dass eine *cautio* nicht wegen einer sogenannten *evacuaturia* zurückgenommen werden könne.⁸² Bei der *evacuaturia* handelt es sich um ein lediglich in den Formelsammlungen belegtes Dokument, das bei Verlust einer *cautio* oder auch anderer Vertragsdokumente⁸³ ausgestellt werden konnte.⁸⁴ *Evacuaturiae* finden sich in allen Formelsammlungen, die *cautiones* enthalten.⁸⁵ Der Aufbau der *evacuaturia* ist einfach: Ausgestellt vom Gläubiger wird sie von diesem an den Schuldner adressiert. Der erste Teil, ein Bericht, wird mit der Feststellung ‚da allgemein bekannt ist‘ eingeleitet.⁸⁶ Diese Formulierung ist keineswegs eine bloße Floskel, sondern vielmehr wesentlich für die *evacuaturia*, zeigt sie doch die Voraussetzungen für ihre Ausstellung an. Mit dem Verlust der *cautio* als Beweismittel für das Darlehen kann die *evacuaturia* nur dann ausgestellt werden, wenn über die Vereinbarungen, welche die verlorene *cautio* festhielt, zwischen den beteiligten Parteien Einigkeit besteht, also das Wissen um ihren Inhalt als bekannt vorausgesetzt werden kann. Berichtet wird sodann über den Darlehensvorgang, also den Umfang des Darlehens, die Übergabe der

80 Lex Ribvaria 62 (59), 2, S. 114.

81 Toursüberarbeitung 1: *Et ut firmior sit, manu mea propria hanc cautionem subter firmavi vel bonis viris adfirmare rogavi*. Zu den *boni homines* vgl. insbesondere Nehlsen-von Stryk 1981.

82 Marculf II, 27: *Et quomodo solidos vestros reddere potuero, meam cautionem absque ulla evacuaturia intercedente recipiamus*. Entgegen Brunner 1877, S. 540, der diese Stelle als Verbot der Ausstellung einer *evacuaturia* versteht und daraus schließt, dass mit dem Verlust der *cautio* der Anspruch auf Rückzahlung nichtig wurde.

83 Vgl. Angers 17 (*evacuaturia* über ein verlorenes Selbstverkaufsschreiben).

84 Vgl. dazu Brunner 1877, S. 537–541; Siems 1992, S. 646f. Zum Wort Weber 2007.

85 Angers 18; Marculf II, 35 / Tours 44; Cart. Sen. 24. Eine Ausnahme stellt die Sammlung aus Flavigny in Paris, Bibliothèque Nationale de France, Lat. 2123 dar, die auf die *evacuaturia* verzichtet und nur *cautiones* aufnimmt.

86 Angers 18 (*Dum cognetum est*); Marculf II, 35 (*Omnibus non abetur incognitum*); Tours 44 (*Dum et omnibus non habetur incognitum*); Cart. Sen. 24 (*Omnibus non habetur incognitum*).

Darlehenssumme an den Schuldner, die Ausstellung einer *cautio* durch denselben⁸⁷ sowie gegebenenfalls auch über das vereinbarte Pfand.⁸⁸

Im zweiten Teil wird der Verlust der *cautio* als Grund für die Ausstellung der *evacuaturia* vermerkt. Die Entdeckung des Verlustes scheint nach Aussage der Formeln regelmäßig mit der Rückzahlung des Darlehens geschehen zu sein. Ob dies immer der Realität entsprach, darf bezweifelt werden. Immerhin bestand die Möglichkeit, dass in solchen Fällen der Schuldner seine Schuld abstritt, wie dies etwa Iniuriosus bei Gregor von Tours tat, und es zu einem Gerichtsverfahren kam. Vermutlich warteten die Gläubiger in solchen Fällen zunächst ab, ob der Schuldner sein Darlehen zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzahlte und stellten erst dann die *evacuaturia* über den Verlust aus. Im dritten Teil wurde die verlorene *cautio* sodann für *vacua* (leer/ungültig) erklärt.⁸⁹ Die *evacuaturia* sicherte also den Schuldner vor dem Gläubiger, sollte dieser (oder seine Erben) die wiedergefundene *cautio* nutzen, um bereits erledigte Ansprüche erneut geltend zu machen. Eine Pön, die solche unberechtigten Ansprüche mit Strafe belegt, findet sich nur in der *evacuaturia* aus Sens.⁹⁰ Bemerkenswert in dieser Formel ist die in den Schuldscheinen sonst nicht erwähnte Einbeziehung des *fiscus*, an den ein Teil der Strafzahlung zu entrichten ist. Sie sollte die *evacuaturia* zusätzlich absichern, verpflichtete sie doch den für die Rechtsprechung zuständigen Amtsträger zum Handeln.⁹¹

5 Schuldner und Gläubiger

Der Natur der Formeln entsprechend sind die Bemessungen des tatsächlichen Umfangs der Darlehen durch Platzhalter (*tantum*, wörtlich „so viel“) ersetzt, so dass sich hierüber keinerlei Aussagen treffen lassen. Lediglich in einem Fall ist die Summe von einem Pfund Silber erhalten geblieben.⁹² Hinweise auf den Umfang von Darlehen und die soziale Stellung der Schuldner bieten also allein die als Nutzpfänder überlassenen Güter sowie die Dienstleistungsvereinbarungen. Damit

⁸⁷ Letzteres nicht in Angers 18.

⁸⁸ Angers 18; Cart. Sen. 24.

⁸⁹ Angers 18 (*Ubi et ubi cautio ipsa inventa fuerit, vacua et inanis permaneat*); Marculf II, 35 (*ipsa cautio [...] nullum sorciatur effectum, set vacua et inanis permaneat*); Cart. Sen. 24 (*ipsa cautio ullumquam tempore inventa aut reperta fuerit, nullum obteneat effectum et evacuaturia inanis permaneat*).

⁹⁰ Cart. Sen. 24: *et nec ego ipse nec ullus de heredibus meis vel quislibet de parte mea ipso debito superius nominato neque in ipsa cautione nec per ipsa cautione nec per nullis modis nullumquam tempore tibi ex hoc nullas calumnias nec repediciones agere nec repetere non debeamus; quod si adtemptaverimus, ista tota servante una cum sotio fisco auri untias tantas esse multando.*

⁹¹ Vgl. Esders 2011, S. 268.

⁹² Marculf II, 25 (*libera de argento*).

lassen sich bereits zwei Schuldnergruppen unterscheiden. Die Schuldner der ersten Gruppe verfügten über Grundbesitz, Weinberge oder Felder.⁹³ Die zweite Gruppe bildeten Personen, die es sich offenbar nicht leisten konnten, Grundeigentum oder Erträge zu verpfänden, sofern sie überhaupt darüber verfügten. In diesen Fällen verpflichteten sich die Schuldner selbst zu Dienstleistungen gegenüber dem Gläubiger. Diese Selbstverpflichtung führt an die Fundamente der fränkischen Lebenswelt. Nach fränkischem wie römischem Recht stellte der Stand des Freien den Normalzustand dar, von welchem jener der *servi*, der Unfreien, abgegrenzt wurde.⁹⁴ Der Status des Freien war, neben Rechten wie der freien Verfügbarkeit über Eigentum oder dem Schutz vor Körperstrafen in den fränkischen *leges*, vor allem auch durch die Abwesenheit von Dienstverpflichtungen gekennzeichnet, die zugleich als Merkmal von Unfreiheit verstanden wurden.⁹⁵ Wer sich zu Diensten verpflichtete, lief mithin Gefahr, dass diese als Zeichen seines Rechtsstatus interpretiert wurden und ihm in der Folge abgesprochen wurde, ein Freier zu sein.⁹⁶ Die Übernahme von Dienstverpflichtungen rührte also an den Rechtsstatus der Schuldner als Freie.

Dies spiegelt sich auch in der konkreten Ausgestaltung der Dienstverpflichtungen wider, die feine Abstufungen aufweisen. So schränkt eine Formel aus Angers ein, dass lediglich *opera legitima*, also rechtlich zulässige Dienste, geleistet werden sollen,⁹⁷ während eine Formel aus Sens von Diensten spricht, welche die *ratio* erlaube.⁹⁸ Diese Einschränkungen deuten in dieselbe Richtung wie eine Formel aus Tours, in welcher sich ein mittelloser Freier einem Herrn kommandiert und diesem im Austausch für Schutz und Unterhalt „nach Freigeborenenart Dienst und Gehorsam leisten muss“.⁹⁹ Dienst war nicht gleich Dienst und einem Freien konnten offenbar bestimmte Dienste nicht zugemutet werden, die ein Unfreier übernehmen musste. Eine weitere Möglichkeit bietet die Formel Marculf II, 27, in welcher der Schuldner dem Gläubiger das Recht einräumt, ihn körperlich

93 Weinberg: Angers 22; Cart. Sen. 48. Felder: Tours 13; Toursüberarbeitung 1. Hinweise auf den Wert der landwirtschaftlichen Flächen bieten die *cautiones* nicht.

94 Vgl. Grieser 1997, S. 5.

95 Vgl. dazu Goetz 2007, S. 42f. Dienstverpflichtungen konnten allerdings gegenüber dem *fiscus* bestehen oder auch aus der Pacht von Land resultieren. Zu den unterschiedlichen Strafen im fränkischen Recht vgl. Nehlsen 1972, S. 319–324.

96 Vgl. Goetz 2007, S. 42f., 48f. Vgl. auch etwa Angers 10, in welcher das Leisten von Diensten in der Vergangenheit als Zeichen für aktuelle Dienstverpflichtungen gesehen wird.

97 Angers 38: *qualecumque operem legitima mihi iuncxeris facere debiamus*.

98 Cart. Sen. 3: *opera tua, quale mihi iniuncxeris et ratio prestat, facere debeam*.

99 Tours 43: *Eo videlicet modo, ut me tam de victu quam et de vestimento, iuxta quod vobis servire et promereri potuero, adiuuare vel consolare debeas, et dum ego in capud advixerō, ingenuili ordine tibi servicium vel obsequium inpendere debeam*.

zu züchtigen, sollte er seine Dienste nachlässig oder verspätet ausführen.¹⁰⁰ Der Schutz vor körperlicher Züchtigung gehörte zu den Vorrechten des Freien gegenüber dem Unfreien. Die Aufgabe dieses Schutzes findet sich sonst nur in Selbstverkaufsdokumenten, wo sie die vollständige Aufgabe des Status als Freier betonte.¹⁰¹ Hier dagegen diente sie als Differenzierungsinstrument, welches dem Gläubiger ein erweitertes Verfügungsrecht über seinen Schuldner einräumte.

Neben den Möglichkeiten, Dienstverpflichtungen über Qualität zu differenzieren, gab es auch die Option, sie hinsichtlich ihrer Quantität zu bestimmen. Am häufigsten findet sich hier die Einschränkung der Dienstverpflichtung auf eine bestimmte Zahl von Tagen pro Woche, an welchen Dienste für den Gläubiger zu leisten sind.¹⁰² Demgegenüber findet sich nur einmal in einer Formel aus Angers die Überlassung ‚des ganzen Rechtsstatus‘.¹⁰³ Gemeint ist die uneingeschränkte Dienstbarkeit an allen Tagen der Woche. Dies wird im Vergleich mit einer anderen Formel aus derselben Sammlung deutlich, in welcher der halbe Rechtsstatus überlassen und die Verpflichtung zu Diensten an bestimmten Tagen der Woche eingegangen wird.¹⁰⁴ Als offenbar recht flexibel gestaltbares Instrument, das einfach an die jeweiligen Erfordernisse angepasst werden konnte, dürfte die Teilverpflichtung das wichtigste Mittel gewesen sein, um zwischen Dienstverpflichtungen zu differenzieren.

Offen bleibt dabei die Frage, wie der Schuldner angesichts seiner durch die Dienstverpflichtung eingeschränkten Fähigkeit, für sich selbst zu wirtschaften, in der Lage gewesen sein sollte, das Darlehen zurückzuzahlen. Alice Rio geht davon aus, dass die meisten dieser Darlehen nicht zurückgezahlt werden konnten, ja oftmals nicht einmal die Intention dazu bestanden habe. Stattdessen sei der Weg der Kreditvereinbarung verwendet worden, um die beschriebenen Handlungsspielräume dazu zu nutzen, den Eintritt in die Unfreiheit abzuschwächen.¹⁰⁵ Tatsächlich findet sich in den Formelsammlungen jedoch nur ein einziger Fall, in welchem ein endgültiger Eintritt in die Unfreiheit aus der Unfähigkeit resultiert, einen Kredit zu bedienen. In Cart. Sen. 4, einem als *obnoxio* betitelten Unterwerfungsschreiben, unterwirft sich ein zur Rückzahlung seines Darlehens unfähiger Schuldner seinem Gläubiger und räumt diesem das Recht ein, ihn wie seine

100 Marculf II, 27: *Quodsi exinde negligens aut tardus apparuero, licentiam habeatis sicut et ceteros servientes vestros disciplinam corporalem inponere.*

101 Vgl. Rio 2006, S. 29.

102 Angers 38 (in *unaquisque septem ad dies tantis*); Marculf II, 27 (*dies tantus in unaquaque epdomada*); Cart. Sen. 3 (in *quisque [heb]domata dies tantos*); Cart. Sen. 24 (in *quisque ebdomada dies tantos*).

103 Angers 18: *ut inter annis tantis quaecumque ei servitium iniunxerit ei facere debiret.*

104 Angers 38.

105 Vgl. Rio 2012, S. 671f.

anderen Sklaven zu behandeln, ihn also zu verkaufen, zu tauschen, zu bestrafen und alles mit ihm zu machen, was ihm beliebt.¹⁰⁶ Das Schreiben verrät nichts über die Darlehensvereinbarung selbst, also ob Zinszahlungen, die Überlassung eines Nutzpandes oder die Verpflichtung zu Diensten vereinbart worden waren oder das Darlehen ohne Gegenleistung gewährt worden war. Es zeigt lediglich, dass der Schuldner keine weiteren Möglichkeiten besaß, seine Schuld zu bedienen und sich daher dem Gläubiger selbst verkaufen musste. Zugleich macht die Formel aber auch klar, dass ein solcher Übergang in die Unfreiheit sich nicht unmittelbar aus der Unfähigkeit ergab, seine Schulden zu bedienen, sondern separat gehandhabt wurde. Darüber hinaus lässt sich feststellen, dass der Übergang in die Unfreiheit hier keinen Handlungsspielraum zur Einschränkung von Diensten oder Körperstrafen mehr ließ, sondern vollständig war.

Aus diesem Beispiel darf auch nicht geschlossen werden, dass Personen, die sich für ein Darlehen zu Diensten für den Gläubiger verpflichteten, kaum jemals in der Lage gewesen wären, dieses zurückzuzahlen. Die Formelsammlungen enthalten zahlreiche Beispiele für Selbstverkäufe. Geben sie Gründe für den Selbstverkauf an, so ist von allgemeiner wirtschaftlicher Not die Rede, häufig auch von der Unfähigkeit, Strafen, etwa für Diebstahl, zu bezahlen.¹⁰⁷ Außer in Cart. Sen. 4 ist jedoch nie von der Unfähigkeit die Rede, Kreditschulden zu bezahlen. Überhaupt ist es fraglich, weshalb jemand einer anderen Person ein Darlehen gewähren sollte, dessen Rückzahlung ausgeschlossen war und deshalb in einem Selbstverkauf des Schuldners resultieren musste, wenn dieser Selbstverkauf auch sofort möglich war. Die Spielräume bei der Gestaltung der Dienstverpflichtungen weisen vielmehr darauf hin, dass bei den Schuldnern oft genügend wirtschaftliche Potenz vorhanden war, um die möglichen Dienste einzuschränken. Vermutlich ist bei diesen Kreditnehmern auch nicht an Besitzlose zu denken, sondern an freie Bauern mit eigenen kleinen Höfen. Die Bewirtschaftung dieser Höfe, die ja gemeinsam mit der Familie stattfand, dürfte ihnen einen gewissen Freiraum gelassen haben, ihre Arbeitskraft andernorts einzusetzen. Immerhin war es etwa im Rahmen klösterlicher Grundherrschaften üblich, dass dort (unfreie) Bauern nicht nur die eigene, ihnen vom Kloster anvertraute Hofstelle bewirtschafteten, sondern zugleich auch Tagesdienste auf den Klostergütern leisteten.¹⁰⁸ Mag auch

106 Cart. Sen. 4: *Propterea obnoxiatione de capud ingenuitatis meae in te fieri et adfirmare rogavi, ut, quicquid de mancipia tua originalia vestra facitis, tam vendendi, commutandi, disciplina inponendi, ita et de me ab hodierno die liberam et firmissimam in omnibus potestatem faciendi habeas.*

107 Ohne Angaben zum Grund: Angers 17, 19 und 25; Tours 10. Mit Verweis auf Bußzahlungen oder Vergehen: Angers 2 und 3; Marculf II, 28. Rio 2012, S. 671 f., gelangt zu ihrer These, indem sie kurzerhand die Unfähigkeit, Schulden zu bedienen, zum Diebstahl erklärt.

108 Für Prüm etwa waren zumeist drei Tage pro Woche üblich; vgl. Kuchenbuch 1978, insb. S. 124–145. Allgemein dazu auch die Beiträge in Verhulst 1985; Devroey 2006, S. 519–584.

die zeitlich uneingeschränkte Verpflichtung zu Diensten in Angers 18 extrem erscheinen, so ist doch auch hier davon auszugehen, dass eine Rückzahlung des Darlehens prinzipiell möglich war.

Die soziale und wirtschaftliche Stellung der Schuldner lässt zugleich Schlüsse auf die Stellung der Gläubiger zu. Bei diesen dürfte es sich nur in Ausnahmefällen um professionelle Geldverleiher gehandelt haben. Die zumeist zeitlich befristete Verpflichtung zu Diensten ergab nur dann Sinn, wenn der Gläubiger Bedarf an Arbeitskräften in der Nähe des Wohnortes des Schuldners hatte. Zu denken ist hier an benachbarte Grundbesitzer, aber auch an solche, die in größerer Entfernung lebten, aber Güter in der Umgebung besaßen, auf denen der Schuldner arbeiten konnte. Gleiches gilt für die Fälle, in welchen landwirtschaftliche Güter als Nutzpfänder überlassen wurden. Das Fehlen von Pertinenzformeln, also Auflistungen von mit den Landgütern übertragenem Zubehör (darunter fallen auch unfreie Arbeitskräfte, sogenannte *mancipia*), in den Schuldscheinen deutet darauf hin, dass die landwirtschaftlichen Güter vom Gläubiger selbst zu bewirtschaften waren, dieser also in der Nachbarschaft über entsprechende Arbeitskräfte verfügen musste. Auch hier ist also an benachbarte Grundbesitzer mit entsprechendem Kapital zu denken, nicht aber an professionelle Geldverleiher, wie den von Gregor genannten Armentarius.

6 Schlussbetrachtung

Die Geschichten Gregors von Tours und die Formeln geben einen Einblick in die Bedeutung und den Facettenreichtum des frühmittelalterlichen Kreditwesens. Sind es bei Gregor geistliche und weltliche Amtsträger, die zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben Kredite aufnehmen, so finden in den Formeln große und kleine Grundbesitzer Erwähnung. Auf der Gläubigerseite treten bei Gregor der *fiscus* und der offenbar überregional bekannte Geldverleiher Armentarius in Erscheinung, auf der Ebene der Formeln dagegen benachbarte Grundbesitzer. Auf dieser lokalen Ebene dominierten Nutzpfänder und Dienste als Gegenleistungen der Schuldner, Zinszahlungen scheinen dagegen nur eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben. Die unterschiedlichen Laufzeiten von Rückzahlung – zu den nächsten Kalenden, in mehreren Jahren oder in offener Form – weisen auf die vielfältige Nutzung von Krediten hin, die ebenso kurzfristigen Geldbedarf wie auch längerfristige Investitionen abgedeckt haben dürften.

Die Formeln zeigen, dass im Rahmen von Darlehensvereinbarungen regelmäßig Schuldscheine ausgestellt wurden. Auf deren Bedeutung weisen auch die bei Verlust ausgestellten *evacuaturiae* hin, die die Schuldscheine für ungültig erklärten und damit den ehemaligen Schuldnern Sicherheit verschaffen sollten. Die

Praxis scheint jedoch räumlich beschränkt gewesen zu sein, wie die ausschließliche Überlieferung der verschiedenen *cautiones* westlich des Rheins, vor allem im Loiretal und dem Pariser Becken, nahelegt. Das Fehlen von Schuldscheinen in Formelsammlungen und Handschriften östlich des Rheins deutet vielleicht darauf hin, dass in diesen Regionen Schuldscheinen keine größere Bedeutung beigemessen wurde. Weitere Rückschlüsse auf die dortige Kreditpraxis lassen sich daraus aber nicht ableiten.

Literaturverzeichnis

Quellen

- Chartae Latinae Antiquiores. Facsimile Edition of the Latin Charters prior to the Ninth Century. Bd. XLII: Egypt II. Hrsg. v. Albert Bruckner u. Robert Marichal. Zürich 1994.
- Corpus Iuris Civilis. Bd. I: Institutiones und Digesta. Hrsg. v. Paul Krueger u. Theodor Mommsen. Berlin 1872.
- Die Formelsammlung aus Angers. Hrsg. v. Philippe Depreux, Horst Lößlein u. Christoph Walther. Hamburg 2019–2022. <https://werkstatt.formulae.uni-hamburg.de/corpus/urn:cts:formulae:andecavensis?lang=ger> (Zugriff: 30.04.2022).
- Die Formelsammlung aus Tours. Hrsg. v. Philippe Depreux, Horst Lößlein u. Christoph Walther. Hamburg 2022 [in Vorb.].
- Die Formelsammlung des Marculf. Hrsg. v. Philippe Depreux, Horst Lößlein u. Christoph Walther. Hamburg 2022. <https://werkstatt.formulae.uni-hamburg.de/corpus/urn:cts:formulae:marculf?lang=ger> (Zugriff: 30.04.2022).
- Formulae Merovingici et Karolini aevi. Hrsg. v. Karl Zeumer (MGH Formulae). Hannover 1886.
- Gregor von Tours:** Libri historiarum X. Hrsg. v. Bruno Krusch u. Wilhelm Levison (MGH Scriptorum rerum Merovingicarum 1, 1). 2. Aufl. Hannover 1951.
- Gregor von Tours:** Zehn Bücher Geschichten. Bd. 1. Hrsg. v. Rudolf Buchner (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 2). 8. Aufl. Darmstadt 2000.
- Gregor von Tours:** Zehn Bücher Geschichten. Bd. 2. Hrsg. v. Rudolf Buchner (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 3). 9. Aufl. Darmstadt 2000.
- Lex Ribvaria. Hrsg. v. Franz Beyerle u. Rudolf Buchner (MGH Leges nationum Germanicarum 3, 2). Hannover 1954.
- Pactus Legis Salicae. Hrsg. v. Karl August Eckhardt (MGH Leges nationum Germanicarum 4, 1). Hannover 1962.
- Quellen zur Geschichte der Franken und der Merowinger. Vom 3. Jahrhundert bis 751. Hrsg. v. Reinhold Kaiser u. Sebastian Scholz. Stuttgart 2012.

Forschungsliteratur

- Baader, Gerhard:** amactum. In: *Mittellateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert*, Bd. 1 (1967), Sp. 532.
- Bange, Matthias:** Kreditgeld in der römischen Antike. Ursprünge, Entstehung, Übertragung und Verbreitung. Rahden 2014.
- Barnwell, Paul S.:** Action, Speech and Writing in Early Frankish Legal Proceedings. In: Ders. u. Marco Mostert (Hgg.): *Medieval Legal Process. Physical, Spoken and Written Performance in the Middle Ages*. Turnhout 2011, S. 11–25.
- Bougard, François:** Le crédit dans l'occident du haut Moyen Âge. Documentation et pratique. In: Régine Le Jean, Laurent Feller u. Jean-Pierre Devroey (Hgg.): *Les élites et la richesse au haut Moyen Âge (Collection Haut Moyen Âge 10)*. Turnhout 2010, S. 439–478.
- Brunner, Heinrich:** Die fränkisch-romanische Urkunde als Wertpapier (1877). In: Karl Rauch (Hg.): *Abhandlungen zur Rechtsgeschichte. Gesammelte Aufsätze*. Weimar 1931, S. 524–631.
- Classen, Peter:** Fortleben und Wandel spätrömischen Urkundenwesens im frühen Mittelalter. In: Ders. (Hg.): *Recht und Schrift im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 23)*. Sigmaringen 1977, S. 13–54.
- Córcoles Olaitz, Edorta:** About the Origin of the *Formulae Wisigothicae*. In: *Anuario da Facultade de Dereito da Univesidade da Coruña* 12 (2008), S. 199–221.
- Devroey, Jean-Pierre:** Puissants et misérables. Système social et monde paysan dans l'Europe des Francs (VI^e–IX^e siècles). Brüssel 2006.
- Durliat, Jean:** Les finances publiques de Diocletien aux Carolingiens (284–889) (Beihefte der *Francia* 21). Sigmaringen 1990.
- Esders, Stefan:** „Eliten“ und „Strafrecht“ im frühen Mittelalter. Überlegungen zu den Bußen- und Wergeldkatalogen der *Leges barbarorum*. In: François Bougard, Hans-Werner Goetz u. Régine Le Jean (Hgg.): *Théorie et pratiques des élites au Haut Moyen Âge. Conception, perception et réalisation sociale*. Turnhout 2011, S. 261–282.
- Goetz, Hans-Werner:** Serfdom and the Beginnings of a 'Seigneurial System' in the Carolingian Period. A Survey of the Evidence. In: Ders., Anja Rathmann-Lutz, Anna Aurst u. a. (Hgg.): *Vorstellungsgeschichte. Gesammelte Schriften zu Wahrnehmungen, Deutungen und Vorstellungen im Mittelalter*. Bochum 2007, S. 155–172.
- Grieser, Heike:** Sklaverei im spätantiken und frühmittelalterlichen Gallien (5.–7. Jahrhundert). *Das Zeugnis der christlichen Quellen (Forschungen zur antiken Sklaverei 28)*. Stuttgart 1997.
- Gröschler, Peter:** Die Konzeption des *mutuum cum stipulatione*. In: *Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis* 74 (2006), S. 261–288.
- Heidecker, Karl:** Communication by Written Texts in Court Cases. Some Charter Evidence (ca. 800–ca. 1100). In: Marco Mostert (Hg.): *New Approaches to Medieval Communication*. Turnhout 1999, S. 101–126.
- Kaiser, Reinhold:** Steuer und Zoll in der Merowingerzeit. In: *Francia* 7 (1979), S. 1–18.
- Kaser, Max:** Das römische Privatrecht. Zweiter Abschnitt (Rechtsgeschichte des Altertums 3, 3). 2. Aufl. München 1975.
- Kuchenbuch, Ludolf:** Bäuerliche Gesellschaft und Klosterherrschaft im 9. Jahrhundert. *Studien zur Sozialstruktur der Abtei Prüm*. Stuttgart 1978.

- Levy, Ernst:** Weströmisches Vulgarrecht. Das Obligationenrecht. Weimar 1956.
- Nehlsen, Hermann:** Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter. Germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen. Bd. 1: Ostgoten, Westgoten, Franken, Langobarden (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte 7). Frankfurt a.M. 1972.
- Nehlsen-von Stryk, Karin:** Die *boni homines* des frühen Mittelalters unter besonderer Berücksichtigung der fränkischen Quellen (Freiburger rechtsgeschichtliche Abhandlungen 2). Berlin 1981.
- Pietri, Luce u. Marc Heijmans:** Prosopographie chrétienne du bas-empire. Bd. 4: Prosopographie de la Gaule chrétienne (314–614). Paris 2013.
- Quenehen, Martin:** *Ennemis intimes*. La représentation des Juifs dans l'œuvre de Grégoire de Tours. In: *Archives Juives* 42/2 (2009), S. 112–128.
- Quenehen, Martin:** *Les Juifs de l'évêque*. De l'usage des Juifs dans l'œuvre de Grégoire de Tours. In: *Archives Juives* 43/1 (2010), S. 96–113.
- Rio, Alice:** Freedom and Unfreedom in Early Medieval Francia. The Evidence of the Legal Formulae. In: *Past and Present* 193 (2006), S. 7–40.
- Rio, Alice:** Legal Practice and the Written Word in the Early Middle Ages. Frankish Formulae, c. 500–1000. Cambridge u. a. 2009.
- Rio, Alice:** Self-Sale and Voluntary Entry into Unfreedom, 300–1100. In: *Journal of Social History* 23 (2012), S. 661–685.
- Rovelli, Alessia:** From the Fall of Rome to Charlemagne (c. 400–800). In: Rory Naismith (Hg.): *Money and Coinage in the Middle Ages*. Leiden 2018, S. 63–92.
- Sellert, Wolfgang:** Pfändung, Pfandnahme. In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. 1. Aufl., Bd. 3 (1998), Sp. 1693–1703.
- Siems, Harald:** Handel und Wucher im Spiegel frühmittelalterlicher Rechtsquellen (MGH Schriften 35). Hannover 1992.
- Staub, Johannes:** *iniuriosus*. In: *Mittellateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert*, Bd. 4 (2021), Sp. 1930.
- Stemberger, Günter:** Gregor von Tours und die Stellung der Juden im Gallien des 6. Jahrhunderts. In: Uta Heil (Hg.): *Das Christentum im frühen Europa*. Diskurse – Tendenzen – Entscheidungen (Millenium-Studien 75). Berlin, Boston 2019, S. 355–367.
- Verhulst, Adriaan:** Der Handel im Merowingereich. Gesamtdarstellung nach schriftlichen Quellen. Gent 1970.
- Verhulst, Adriaan (Hg.):** *Le grand domaine aux époques mérovingienne et carolingienne*. Die Grundherrschaft im frühen Mittelalter. Actes du coll. internat., Gand 8–10 sept. 1983. Gent 1985.
- Weber, Marie-Luise:** *evacuaria*. In: *Mittellateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert*, Bd. 3 (2007), Sp. 1411.
- Weidemann, Margarete:** Kulturgeschichte der Merowingerzeit nach den Werken Gregors von Tours. Teil 2 (Römisch-Germanisches Zentralmuseum Monographien 3, 2). Mainz 1982.
- Woods, Andrew:** From Charlemagne to the Commercial Revolution (c. 800–1150). In: Rory Naismith (Hg.): *Money and Coinage in the Middle Ages*. Leiden 2018, S. 93–121.
- Zeumer, Karl:** Über die älteren fränkischen Formelsammlungen. In: *Neues Archiv* 6 (1881), S. 9–115.